

und der Kirchenzensoren und befand soviel, daß sonderlich die Mutter dies nicht ganz in Abrede stellte. Daraufhin wurden beide aus der christlichen Gemeinde ausgestoßen und vom Gebrauch der hl. Sakramente ausgeschlossen.

Der Willstätter Amtmann Ludwig Böcklin von Böcklinsau aber, welcher „ohne das nicht viel Lust zu dergleichen Handlungen“ empfand, ließ die pfarrherrliche Klage auf sich beruhen. Um Fastnacht 1596, als Barthel Stettenberg von der Bürgerschaft, wie alljährlich zu geschehen pflegte, zum Sigristen erwählt wurde und der Pfarrer ihn zu diesem Dienst nicht zulassen wollte, kam er beschwerdeführend beim Amte ein, diese ungerechte Auflage abnehmen zu wollen, da seine Mutter und er sich seither gegen jedermann erboten hatten, ihre Unschuld darzutun. Besonders bat Barthel jene Leute zu verhören, die sich unterstanden, den Verdacht auszustreuen, als ob er und die Großmutter sein Kind wegzuschaffen suchten, welches aber gleichwohl noch lebe. Da das angehängte Laster der Hexerei nicht erwiesen werden konnte, beehrten sie in der Karwoche zum hl. Abendmahl zugelassen zu werden, was ihnen indes der Pfarrer immer noch verweigerte. Nun glaubte der Amtmann, diese Sache nicht mehr unterdrücken zu können und achtete es für ratsam, dieselbe im Einverständnis mit dem Geistlichen auf die künftige Visitation einzustellen. Eine Befragung des Schultheißen und eines Gerichtsmannes ergab, daß Hans Stettenberg, Barthels Vater, vor etlichen zwanzig Jahren samt seiner Hausfrau von Achern gen Auenheim gezogen war, einen guten Abschied beigebracht und das Schneiderhandwerk betrieben hatte. Nach dem Tode des Vaters habe die Wittib sich wieder mit einem Gerichtsmann, Wendling Winkersheim, verehelicht und nie sei ein böser Argwohn gegen die Eltern laut geworden. Auch Barthel sei auf dem Schneiderhandwerk gewandert und habe sich wohl verhalten. Aber seit seiner Verheiratung 1591 gingen der bösen Ehe wegen allerlei Reden herum, derhalb die einen ihm, die andern seiner Frau, welche bisweilen nicht gar wohl bei Verstand sein solle“, die Schuld zumessen wollten.

Übrigens habe die Mutter in dem pfarrherrlichen Verhöre allerhand befragte Sachen nicht völlig in Abrede gestellt, aber nach Beschluß desselben zu dem Schultheißen und anderen geäußert, den Pfarrer nicht verstanden zu haben. „Mögen sie nun dieser Sache schuldig sein oder nicht“ schloß der Amtmann seinen Bericht vom 17. April 1596, „soviel erscheine doch aus Barthels Leichtfertigkeit, daß er ein arger, gottloser Gast sei“.

In Buchsweiler bewiesen die Herren Räte genügend Menschenkenntnis und gaben dem Amtmann schon den 20. April entsprechende Anweisung: „Es sei am Tag, daß gedachter Barthel Stettenberg mit seinem Eheweib sehr übel und ungebührlich hause. Darum möge der Amtmann außer den vorgebrachten Klagepunkten des Pfarrers fürderlich ganz fleißige Inquisition und Erkundigung bei glaubhaften, ehrlichen Leuten, die mit Handtreu und Gelübde zu verpflichten wären, von Amts wegen einnehmen, alles eigentlich beschreiben lassen und umständlich berichten, auch zu forderst Bartheln und die Mutter ernstlich und bei Vermeidung unserer höchsten Ungnade und Strafe auferlegen, sich gegen die Ehefrau aller gebührenden Bescheidenheit zu gebrauchen, dieselbe gänzlich unbeleidigt zu lassen und dazu der Mutter Barthels Behausung und Wohnung verbieten. (Neumühl Konv. 2).

Aus Unbedacht fiel Matthias Burckhardt, der Scharfrichter und Wasenmeister zu Memprechtshofen dem Hexenwahn selbst zum Opfer. Auf Grund von